

Ausgangslage	Fassung Vernehmlassung	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
	Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Baugesetz	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,</i> in Revision der Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012, <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Änderung Verordnung zum Baugesetz (BauV) vom 22. Oktober 2012:	
	Art. 87e (neu) Finanzierung und Bemessung von Abbruchprämien ¹ Der Bezirk bzw. die Feuerschaugemeinde finanziert die Abbruchprämien, soweit diese nicht durch Bundesbeiträge finanziert werden, gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung aus den zweckgebundenen Erträgen der Mehrwertabgabe oder, falls dies nicht ausreicht, mit allgemeinen Finanzmitteln. ² Die Höhe der Prämie bemisst sich nach den tatsächlichen Verhältnissen und wird auf Antrag durch das Departement festgelegt und mit der Abbruchbewilligung verfügt. Das Departement kann pauschale Entschädigungsansätze verwenden.	Art. 87e Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 ² Die Höhe der Prämie bemisst sich nach den tatsächlichen Verhältnissen <u>anfallenden Abfallmengen</u> und wird auf Antrag durch das Departement festgelegt und mit der Abbruchbewilligung verfügt. Das Departement kann pauschale Entschädigungsansätze verwenden.

Ausgangslage	Fassung Vernehmlassung	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
	³ Die Standeskommission legt die Grundsätze der Bemessung fest. ⁴ Keine Abbruchprämie wird ausgerichtet für: a) Teilabbrüche von Bauten und Anlagen; b) Abbrüche von Bauten und Anlagen im Eigentum von öffentlichen Körperschaften; c) Infrastruktur- und Energieanlagen im öffentlichen Interesse; d) nicht bewilligte Bauten und Anlagen; e) befristet oder mit auflösender Bedingung bewilligte Bauten und Anlagen; f) Bauten und Anlagen zur Ausbeutung von Nutzungsrechten; g) aufgrund einer Konzession oder als standortgebunden bewilligte Bauten und Anlagen; h) unterirdische Bauten und Anlagen, die vollständig überdeckt sind; i) Kleinstbauten bis 6m² und baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen; j) Bauten und Anlagen, welche gestützt auf ein Enteignungsverfahren abzubrechen sind.	³ Die Standeskommission legt <u>pauschale Entschädigungsansätze für die Grundsätze der Bemessung anfallenden Abfallfraktionen, insbesondere für Beton, Holz, Metall und Mischabbruch fest. Die Ansätze berücksichtigen die Kosten für Abbruch, Transport und Deponie bzw. Verwertung für jede Abfallfraktion.</u> ⁴ Keine Abbruchprämie wird ausgerichtet für: d) (geändert) nicht bewilligte Bauten und Anlagen; <u>bei denen der Anspruch auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands nicht verjährt ist;</u>

Ausgangslage	Fassung Vernehmlassung	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
	⁵ Die Abbruchprämie wird nach vollständigem Rückbau und Erfüllung allfälliger Auflagen im Bauentscheid ausbezahlt.	
	Art. 88a (neu) Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. April 2027 ¹ Die Abbruchprämie wird ausgerichtet für Abbruchgesuche, die nach dem Inkrafttreten der Bundesverordnung über die Raumplanung am 1. Juli 2026 eingereicht wurden.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Dieser Beschluss tritt am 1. April 2027 in Kraft.	